



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den
Ausschuss Steuerrecht

Covid-19 Pandemie – Steuerliche Sofortmaßnahmen

Stellungnahme Nr.: 20/2020

Berlin, im März 2020

Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht

- RA Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender und
Berichterstatter)
- RAin Dr. Stefanie Beinert, LL.M., Frankfurt am Main
- RA Georg Geberth, München
- RA Robert Hörtnagl, München
- RA Dr. Michael Messner, Hannover
- RA Prof. Dr. Stephan Schauhoff, Bonn
- RAin Susanne Thonemann-Micker, LL.M., Düsseldorf

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RA Manfred Aranowski

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 (0)30 726152-0
Fax: +49 (0)30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Deutscher Bundestag – Vorsitzende des Finanzausschusses
- Deutscher Bundestag – Vorsitzender Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion AfD im Deutschen Bundestag
- Landesfinanzverwaltungen
- Bundesnotarkammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Richterbund e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Klimatagung
- Bund der Steuerzahler
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
- Ver.di
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der DAV-Arbeitsgemeinschaften
- Steuerrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- NJW
- Börsenzeitung
- Die Aktiengesellschaft
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Handelsblatt
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
- ZIP

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen gut 62.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

In den Zeiten der Covid-19 Pandemie wird jeder einzelne in unserer Gesellschaft in einer Art und Weise herausgefordert, wie wir es noch nicht erlebt haben. Die staatlichen und überstaatlichen Institutionen versuchen derzeit, unsere auf den „Normalbetrieb“ ausgerichtete Rechtsordnung in den Krisenmodus umzustellen. Dazu gehört neben dem Schutz von Gesundheit und Menschenleben auch der Erhalt unserer Wirtschaft. Zu den ersten, kurzfristig zu treffenden insolvenzrechtlichen Maßnahmen hat sich der DAV bereits in seiner Stellungnahme Nr. 15/2020 geäußert. Die dort am Ende aufgeführten steuerlichen Maßnahmen sind mit dem Steuerrechtsausschuss des DAV abgestimmt.

Der Erhalt von Arbeitsplätzen und die Sicherung unserer Versorgung sind nicht nur ein insolvenz-, gesellschafts-, arbeits- und sozialrechtliches Problem. Auch das Steuerrecht muss unverzüglich in den Krisenmodus umgestellt werden. Dazu gibt es bereits erste Ansätze der Finanzverwaltung (insb. koordinierter Ländererlass vom 19. März 2020). Diese Maßnahmen gehen jedoch nicht ansatzweise weit genug. Zudem sind sie zu formalistisch und unterstellen den Missbrauch der notwendigen Maßnahmen. Dies könnte nach der bisherigen Rechtsanwendungspraxis zum Straftatbestand der Steuerhinterziehung zu einer Kriminalisierung weiter Teile der Bevölkerung und der Wirtschaft und damit einhergehend zu einer Überlastung der Justiz führen.

Der Deutsche Anwaltverein fordert verfahrensrechtlich Folgendes:

1. Es reicht nicht aus, dass auf bestehende Billigkeitsmaßnahmen der AO verwiesen wird. Es müssen – zeitweise – die gesetzlichen Grundlagen für das Verfahrensrecht und das materielle Steuerrecht geändert werden.
2. Die Änderungen müssen unbürokratisch sein, da wir nicht davon ausgehen können, dass die steuerberatenden Berufe und (!) die Finanzverwaltung voll arbeitsfähig bleiben. Die Maßnahmen müssen daher antraglos und ohne Einzelfallentscheidung für alle Steuerpflichtigen gelten.

3. Dazu müssen zunächst alle Fristen (insbesondere Notfristen wie Einspruchs- und Klagefristen) zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes verlängert werden bzw. solange ausgesetzt werden, wie auch die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt wird.
4. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss ohne weitere Voraussetzung gewährt werden.
5. Auch die Fristen zur Abgabe von USt-Voranmeldungen, Steuer- und Feststellungserklärungen sowie alle Nachweispflichten (wie z. B. § 22 Abs. 3 UmwStG) müssen verlängert bzw. ausgesetzt werden. Steuerpflichtige die zur Abgabe von monatlichen UStVA verpflichtet sind, sollen ihre UStVA quartalsweise abgeben dürfen.
6. Die freiwillige „fristgerechte“ Abgabe von Erklärungen muss mit einem Bonus versehen werden.
7. Die Verzinsung von Steuernachzahlungen wird durch das Gesetz ausgesetzt. Eine freiwillige Zahlung wird mit einem Bonus honoriert.
8. Stundungen und Aussetzung der Vollziehung werden stets ohne Sicherheitsleistungen gewährt.
9. Die Säumniszuschläge werden gesetzlich ausgesetzt.
10. Da auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Notare und Register voll arbeitsfähig bleiben, müssen die Rückwirkungsmöglichkeiten bei Umwandlungen nicht nur im UmwG sondern auch im UmwStG (§§ 2, 20 Abs. 5, 6 UmwStG) auf mindestens zwölf Monate verlängert werden.
11. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Steuerabteilungen der Unternehmen bzw. Kanzleien der steuerberatenden Berufe voll arbeitsfähig bleiben, werden steuerliche Fristen ggf. nicht gewahrt und/oder eine Beratung durch einen

Angehörigen der steuerberatenden Berufe nicht rechtzeitig erreicht. Wegen der in der Rechtsanwendungspraxis oftmals schwierigen Abgrenzung der Berichtigung von Erklärungen (§ 153 AO) von der steuerlichen Selbstanzeige (§ 371 AO) regen wir an, den Anwendungsbereich der Teilselbstanzeige i. S. d. § 371 Abs. 2a AO auf alle Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden – zumindest temporär – zu erweitern.

Der Deutsche Anwaltverein fordert materiellrechtlich Folgendes:

1. Verluste mindern die Leistungsfähigkeit. Die bestehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen (z. B. §§ 15a und 20 Abs. 6 EStG) müssen für 2020 ausgesetzt werden, um eine Ertragsteuerbelastung zu vermeiden, wenn der Saldo aller Einkünfte negativ ist.
2. Alle anderen Vorschriften, die die Abzugsfähigkeit von tatsächlichen Aufwendungen steuerlich eingrenzen, sind kritisch zu überprüfen. Insbesondere die Zinsschranke nach § 4h ESt/§ 8a KStG ist aufzuheben, um die Finanzierung der notleidenden Unternehmen zu erleichtern.
3. Aus dem gleichen Grund sind die Vorschriften auszusetzen die einen steuerlichen Scheinertrag anordnen. Hier ist insbesondere die Abzinsung zinsloser Darlehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG) hervorzuheben.
4. Die zeitlichen und betragsmäßigen Begrenzungen beim Verlustrücktrag nach § 10d EStG sind aufzuheben. Der unbegrenzte Verlustvortrag nutzt bei einer drohenden Insolvenz nichts. Durch den Verlustrücktrag erhält das Unternehmen die dringend erforderliche Liquidität.
5. Aus dem gleichen Grund sind alle bereits erbrachten Vorauszahlungen für 2019 und 2020 zu erstatten und weitere Vorauszahlungen auf null zu setzen. Wer von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht, erhält einen Bonus.
6. Um einen unnötigen Liquiditätsabfluss auf Unternehmensebene zu vermeiden, sollte in allen § 8b KStG-Fällen auf den Einbehalt und die Abführung der Kapitalertragsteuer verzichtet werden.

7. Es ist mit erheblichen Entlassungen zu rechnen. Eine Vielzahl von bereits durchgeführten Gestaltungen sind privilegiert besteuert worden unter der Maßgabe, dass eine bestimmte Lohnsumme in der Folgezeit eingehalten wird (z. B. § 13a ErbStG, § 8c KStG). Diese Lohnsummenregeln müssen ausgesetzt werden.
8. Andere steuerliche Privilegien stehen unter sogenannten Behaltefristen, die den Verkauf von einzelnen Wirtschaftsgütern des (Teil-)Betriebs bzw. dessen Einstellung mit steuerlichen Nachteilen verbinden. Auch diese Behaltefristen müssen für bereits durchgeführte Gestaltungen bis auf weiteres ausgesetzt werden, da es bisher das – vom DAV immer wieder geforderte – allgemeine Sanierungs- und Insolvenzprivileg noch nicht gibt. Die betriebswirtschaftlich zur Sanierung notwendigen Maßnahmen dürfen nicht zu steuerlichen Nachteilen führen.
9. Auch für alle anstehenden Gestaltungen muss ein einfach zu handhabendes Sanierungsprivileg eingeführt werden. Durch die Not diktierte Maßnahmen dürfen nicht zu steuerlichen Nachteilen führen (z. B. § 8c KStG) oder steuerliche Begünstigungen verweigert werden (z. B. § 3a EStG).
10. Durch das Marktgeschehen verändern sich die Werte einzelner Wirtschaftsgüter (insb. Aktien) täglich zum Teil gravierend, weshalb es zum Teil angeraten ist, einzelne Wirtschaftsgüter zu verkaufen und die dadurch geschaffene Liquidität vorzuhalten. Verschiedene Regeln machen Steuerfolgen davon abhängig, dass ein gewisses Maß an privilegiertem Vermögen vorhanden ist (z. B. § 2 Abs. 6 InvStG, § 13a ErbStG) bzw. ein bestimmtes Maß an Liquidität nicht überschritten wird (z. B. § 13a ErbStG). In Zeiten, in denen man auf die Wertentwicklung keinen Einfluss hat und die Schaffung von Liquidität betriebswirtschaftlich notwendig ist, muss das zeitweise Überschreiten bzw. Unterschreiten dieser Grenzwerte unschädlich sein.
11. Schließlich würde es alle Unternehmen erheblich entlasten, wenn jeder auf Antrag und ohne weitere Begründung bei der Umsatzsteuer von der Soll- in die Ist-Besteuerung wechseln kann. Die Sollversteuerung zwingt Unternehmer zur Abführung von Umsatzsteuer, selbst wenn sie diese mangels Zahlung des

Leistungsempfängers noch nicht vereinnahmt haben. Es muss verhindert werden, dass das Prinzip der Sollversteuerung wirtschaftlich zu einem Krisentreiber wird.

12. Die umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze muss angehoben werden. Unternehmen sollen unterjährig zur Besteuerung nach der Kleinunternehmerregelung optieren können, ohne die Besteuerung der der Option vorgelagerten Voranmeldezeiträume korrigieren zu müssen.
13. Verzicht bzw. Aussetzung des § 8 GewStG. Nach dieser Vorschrift wird für Zwecke der Gewerbesteuer dem Gewinn z. B. ein Teil der Mietaufwendungen und Zinsaufwendungen hinzugerechnet. Hierbei handelt es sich der Sache nach um eine Substanzbesteuerung, die insbesondere den Einzelhandel gegenüber dem E-Commerce Handel auch schon vor der Corona-Krise benachteiligte und in Zeiten der Corona-Krise unter besonderem Rechtfertigungsdruck steht.

Dieses sind erste Sofortmaßnahmen, um einer dramatischen Entwicklung vorzubeugen.

Dem DAV ist bewusst, dass es sich um weitreichende Maßnahmen handelt, die zunächst zu einem erheblichen Rückgang des Steueraufkommens führen. Das Geld bleibt jedoch in den Unternehmen, wo es benötigt wird und muss nicht umständlich und zeitraubend vom Staat durch Zuschüsse oder Darlehen an die Unternehmen zurückgezahlt werden. Zudem ist es für den Staat leichter, seine Finanzierung anderweitig sicherzustellen, als den notleidenden Unternehmen.

Dem DAV ist auch klar, dass durch die vorgeschlagenen pauschalen Regeln die Möglichkeit besteht, dass einzelne Unternehmen in den Genuss dieser Maßnahmen kommen, auch wenn sie ausnahmsweise nicht notleidend sein sollten. Rasches unbürokratisches Handeln ist in der heutigen Zeit aber wichtiger als zielgenaue Unterstützung im Einzelfall. Da es nur um die zeitweise Aussetzung der Vorschriften geht, kann nach der Krise zum alten System zurückgekehrt werden. Die Vorschläge führen im Wesentlichen nur zu einer Verschiebung der Zahlpflichten. Es sollen damit dauerhaftes Steueraufkommen sichergestellt und möglichst viele Arbeitsplätze erhalten werden.